

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Seeleite“

Stadt Hofheim i. UFr., Landkreis Haßberge

## Artenschutzbericht

---

**Auftraggeber:**



SÜDWERK Projektgesellschaft mbH  
Sternshof 1  
96224 Burgkunstadt

**Auftragnehmer:**



Landschaftsplanung Kraus  
Kirschäckerstr. 35  
96052 Bamberg

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Stand: 10.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens .....	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten.....	7
5	Fazit .....	14
6	Quellenverzeichnis .....	15

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet von Hofheim i. UFr., südwestlich der Ortschaft Lendershausen, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Hierzu wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

## 1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

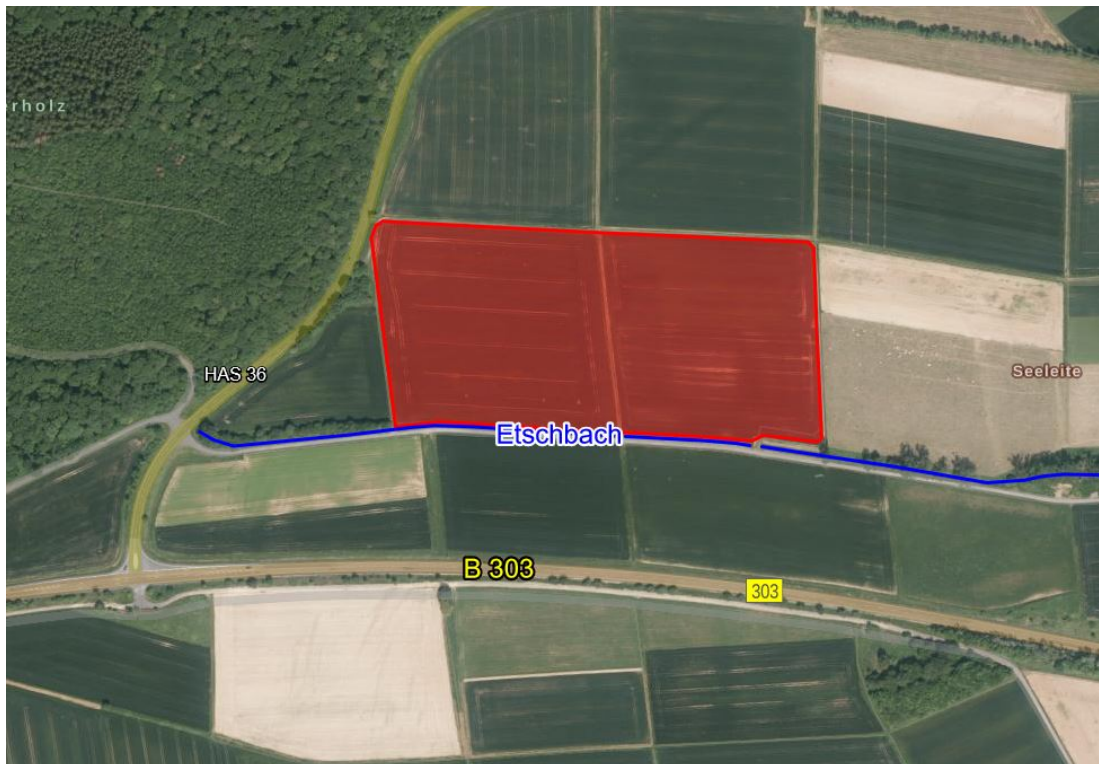


Abbildung 1: Lage des geplanten Sondergebiets „PV-Freiflächenanlage“

Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Unterlage befindet sich ca. 750 m südwestlich von Lendershausen und umfasst einen Umgriff von ca. 100 m um das geplante Sondergebiet. Dieses hat eine Größe von ca. 5,3 ha.

Das geplante Sondergebiet wird aktuell ackerbaulich genutzt. Im Süden grenzt der Etschbach, ein Gewässer dritter Ordnung, an. Westlich des Gebiets verläuft die Kreisstraße HAS 36 entlang des östlichen Randes eines größeren Waldbestandes („Sauerholz“). In einer Entfernung von ca. 120 m liegt südlich die Bundesstraße B 303. Amtlich kartierte Biotope sind im prüfrelevanten Landschaftsausschnitt nicht vorhanden.

### **1.3 Datengrundlagen**

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumansprüche etc.)
- Ökoflächenkataster, Schutzgebietsgrenzen sowie Biotopkartierung aus FIS-Natur
- Artenschutzkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge (Stand: Sept. 2001)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorentwurf, Stand: Juni 2020)

### **1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde durch Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt.

Wo möglich und sinnvoll erfolgt die Prüfung zusammengefasst für ökologische Gilden.

### **1.5 Behördenbeteiligung**

Art, Umfang und Lage artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden mit der UNB Haßberge (Hr. Lauer) abgestimmt.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<b>Anlagebedingte Projektwirkungen</b>	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen führen. Hiervon betroffen sind Ackerflächen mit potenzieller Lebensraumeignung für Bodenbrüter.  Flächenversiegelungen erfolgen in geringem Umfang.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BfN, 2009).  Durch die Solarmodule kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten).
Anlagebedingte Veränderung von Standortbedingungen	Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Veränderung der Besonnung der Fläche und der Bodenfeuchtigkeit unter den Modulen.
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung	Falls eine Umzäunung des Sondergebiets vorgenommen wird, führt diese zu einer gewissen Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, da diese den Zaun nicht passieren können. Aufgrund der West-Ost-Ausdehnung von knapp 400 m kann die Anlage jedoch von Mittel- und Großsäugern umlaufen werden. Weiterhin sind die bestehenden Zerschneidungswirkungen durch die Lage im Nahbereich der B 303 und der HAS 36 zu berücksichtigen.  Für Kleinsäuger bleibt die Photovoltaikanlage passierbar, da die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll.
Anlagebedingte Mortalität	Kollisionsereignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (BfN, 2009).
<b>Betriebsbedingte Projektwirkungen</b>	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Reize und Erschütterungen treten betriebsbedingt nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Kontrollen und Wartungsarbeiten (z. B. Mahd) an der Anlage auf. Sie sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar. Eine wesentliche Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist damit nicht zu konstatieren.
<b>Baubedingte Projektwirkungen</b>	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Es werden vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu Bodenverdichtungen.
Baubedingte Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch Verlärmung und Erschütterung zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Bei einer Besiedlung der Ackerfläche durch Offenlandarten besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege.
Baubedingte Emissionen	Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

##### **V1: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld**

Der Baubeginn findet möglichst außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt.

Fällt der Baubeginn aus logistischen Gründen in die Brutzeit, müssen vorab Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ab Anfang März bzw. sobald die Böden im Laufe des März/ April frostfrei sind, erfolgt die Anlage einer Schwarzbrache (= vegetationsfrei gehaltene Brache) durch Pflug, Fräse oder Egge. Die Maßnahme ist in 2-wöchigem Abstand bis zum Baubeginn zu wiederholen (max. bis Ende Juli).

Alternativ kann im Falle des Baubeginns zwischen Mitte März bis Ende August das Baufeld durch einen faunistischen Fachgutachter auf Brutn kontrolliert werden. Wird wider Erwarten keine Brutaktivität festgestellt, können die Baumaßnahmen beginnen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) ist vorgesehen:

##### **CEF 1: Anlage von Wechsel-Brachen in einem Umfang von 4.000 m<sup>2</sup>**

Zur Verbesserung der Aufzuchtbedingungen für Feldlerchen erfolgt die Anlage von sich selbst begrünenden Wechselbrachen in einem Umfang von 4.000 m<sup>2</sup>. Die Fläche wird jedes Jahr zur Hälfte im Herbst umgebrochen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig.

Bei einem Baubeginn im Winter muss die Anlage der Wechselbrache gegen Ende des Winters (im März) erfolgen. Fällt der Baubeginn in die Brutzeit (Vergrämungsmaßnahmen erforderlich, siehe Vermeidungsmaßnahme V1) muss die Wechselbrache auch im März desselben Jahres umgesetzt werden. Die CEF-Maßnahme wird in diesem Fall zeitlich parallel zu den Vergrämungsmaßnahmen angelegt.

In Abstimmung mit der UNB Haßberge (Hr. Lauer) wird die Wechselbrache im Norden des Flurstücks 882/1, Gemarkung Lendershausen angelegt. Das Flurstück befindet sich ca. 220 m südlich der geplanten Photovoltaik-Anlage.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL**

#### **4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumsprüche prüfrelevanter Pflanzenarten, können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

##### **4.1.2.1 Fledermäuse**

Im UG sind Vorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. Ausgehend von den vorliegenden Daten und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch zahlreiche Arten zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich fungiert wahrscheinlich für die Artengruppe als temporär genutztes Jagdhabitat mit untergeordneter Bedeutung. Quartiere sind in angrenzenden Gehölzbeständen möglich (insbesondere im westlich angrenzenden „Sauerholz“, ggf. Gehölzbestände am Etschbach).

##### Schadigungsverbot:

Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe (Keller, Gebäude, Gehölzbestände). Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

##### Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe.

Vorhabensbedingt ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Artengruppe auszugehen (Zunahme des Insektenreichtums durch Extensivierung der Landnutzung).

##### Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.2 Biber, Haselmaus, Wildkatze

Ein Vorkommen des **Bibers** am Etschbach erscheint aufgrund der geringen Größe des Gewässers unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in den Etschbach, sodass eine Schädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder baubedingte Individuenverluste ausgeschlossen werden können. Die Baumaßnahmen finden während eines relativ kurzen Zeitraums und wahrscheinlich tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Art statt. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population auswirken könnten, können somit ausgeschlossen werden.

Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der **Haselmaus** ausgeschlossen werden kann.

Die **Wildkatze** nutzt den Geltungsbereich möglicherweise als Streifgebiet. Aufgrund der Umzäunung der Anlage sind gewisse Barrierewirkungen für die Art zu konstatieren. Da die Zaununterkannte im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll, ist davon auszugehen, dass die Art den Zaun passieren kann.

Verbotstatbestände für die subsumierten Arten können somit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3 Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse)

Da vorhabensbedingt eine intensiv genutzte Ackerfläche betroffen ist, welche keine Lebensraumfunktion für die beiden prüfrelevanten Arten besitzt, kann eine Betroffenheit der subsumierten Arten ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.4 Lurche, Fische, Libellen, Weichtiere

Eingriffe in den Etschbach oder Beeinträchtigungen des Bachs erfolgen im Rahmen des Vorhabens nicht. Eine Beeinträchtigung prüfrelevanter, gewässergebundener Arten kann damit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.5 Schmetterlinge (Dunkler/ Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Thymian-Ameisenbläuling)

Raupenfraßpflanzen prüfrelevanter Schmetterlinge (z. B. Großer Wiesenknopf für Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kommen im Geltungsbereich nicht vor. Somit kann auch ein Vorkommen prüfrelevanter Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.6 Käfer

Vorkommen prüfrelevanter Käferarten aus dem Landkreis Haßberge sind nicht bekannt.

Somit kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Käfer ausgeschlossen werden.



## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Im Bereich des geplanten Sondergebiets sind Vorkommen bodenbrütender Vogelarten möglich. Aufgrund der Struktur der landwirtschaftlichen Flächen (geringer Anteil an Saumstrukturen) ist von einem Vorkommen der **Feldlerche** auszugehen. Im Bereich der an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbestände sind störungsempfindliche Gebüschbrüter zu erwarten. Es ist insbesondere mit einem Vorkommen des **Goldammers** in angrenzenden Gehölzbeständen zu rechnen. Für diese Arten wird nachfolgend eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG geprüft.

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 3</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Nachweise der Art aus dem Geltungsbereich liegen nicht vor. Aufgrund der Struktur des Landschaftsausschnitts mit Vorkommen von Baumgruppen und linearen Gehölzbeständen im Umfeld, die ein Meidungsverhalten der Art zu den genannten Beständen bedingen (Revierzentren der Feldlerche reichen i. d. R. nicht näher als ca. 100 m an lineare Gehölzbestände heran) ist von einem besiedelbaren Raum von ca. 4 ha im Bereich des Sondergebiets durch die Art auszugehen. Im Rahmen zahlreicher, avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2019 im Landkreis konnte die Feldlerche regelmäßig nachgewiesen werden (Landschaftsplanung Kraus). So liegen relativ aktuelle Nachweise der Art südlich von Pfarweisach, westlich von Heubach, östlich von Lichtenstein sowie östlich von Fischbach vor. Die Siedlungsdichte der Art umfasste eine Spanne von 1 Brutpaar/ 2 ha im Bereich relativ offener Landschaften (Pfarweisach) bis 1 Brutpaar/ 20 ha im Bereich von Offenlandschaften mit angrenzenden Gehölzbeständen (Heubach). Unter Berücksichtigung einer Worst-case-Betrachtung ist von relativ hohen Siedlungsdichten der Art im Landschaftsausschnitt auszugehen, sodass im Bereich des geplanten Sondergebiets 2 Feldlerchenreviere angenommen werden (entspricht 1 Brutpaar/ 2 ha).</p> <p>Nach relativ aktuellen Kartiererergebnissen aus dem Landkreis ist davon auszugehen, dass die Feldlerche diesen im Bereich geeigneter Lebensräume nahezu flächendeckend besiedelt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
	<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL
<b>2.1</b>	<b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
	<p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Gelegeverluste werden durch eine Steuerung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vermieden. Alternativ können Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Bezüglich einer künftigen Besiedelung von Solarparks durch die Art bestehen Kenntnislücken, insbesondere auch dadurch, dass keine zahlreichen Untersuchungen vorliegen. Verschiedene Untersuchungen bestätigen zwar, dass Feldlerchen erfolgreich im Bereich von Anlagenstandorten brüten können (Raab (2015), BfN (2009), Tröltzsch et al (2013), Krönert (ohne Datum), Herden et al (2009), Lieder et al (2011)). Neuling (2009) stellte jedoch fest, dass die Feldlerche nur die Randbereiche des Solarparks als Bruthabitat besiedelte. Im Solarpark selbst konnten keine Reviere ermittelt werden. Auch bei aktuellen Monitoring-Untersuchungen eines Solarparks in Mittelfranken konnte eine Besiedelung der Feldlerche im Solarpark (Bruthabitat) nicht nachgewiesen werden (Bachmann, mündl.).</p> <p>Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass das geplante Sondergebiet die Eignung als Brutstandort für die Art verliert. Es ist folglich von einem vorhabensbedingten Verlust von 2 Feldlerchen-Brutrevieren auszugehen.</p> <p>Für diese beiden Brutpaare werden entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfeld zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten umgesetzt. Der Flächenumfang der Maßnahme wurde gem. der Vorgaben der Regierung von Mittelfranken (2018) gewählt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der Umsetzung der CEF-Maßnahme wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>V1:</b> Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>CEF1:</b> Anlage von Wechselbrachen in einem Umfang von 4.000 m<sup>2</sup></p>
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Die Bauarbeiten finden in erster Priorität außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass in diesem Fall baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Falls die Bauarbeiten in begründeten Fällen in der Brutzeit der Art stattfinden, erfolgen Vergrämungsmaßnahmen, sodass Störungen der Art im Geltungsbereich nicht zu konstatieren sind (Vermeidungsmaßnahme V1). Für angrenzend siedelnde Brutpaare sind hingegen Störungen während der Brutzeit zu vermeiden. Diese werden jedoch als nicht erheblich eingestuft, da der Erhaltungszustand der Art als „gut“ eingestuft wird, die Belastungen temporärer Natur sind und in südlichen und westlichen Bereichen von der Bundes- und Kreisstraße überlagert werden (südlich und östlich der geplanten Anlage ist aufgrund der Vorbelastungen aktuell nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen) und es der Feldlerche mit 2 Bruten/ Jahr möglich ist, Bestandsschwankungen in ungünstigen Jahren (z. B. ungünstige Witterungsverhältnisse für die Aufzucht) besser als andere Arten wieder auszugleichen.</p> <p>Betriebsbedingte Lärmemissionen und optische Reize treten nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten auf und sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Individuenverluste der Art können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="padding-left: 40px;"><b>V1:</b> Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld</p>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: *</b>
<b>Arten im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Arten auf Ebene der <b><u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die Goldammer besiedelt offenen und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotope sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedlet.</p>		
<b>Lokale Population:</b>		
<p>Die Goldammer wurden im Rahmen avifaunistischer Kartierungen im Landkreis regelmäßig nachgewiesen (Landschaftsplanung Kraus 2019, 2020). Im Bereich des geplanten Sondergebiets können Vorkommen der Art aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Gehölzbestände) ausgeschlossen werden. Brutreviere der störungsunempfindlichen Goldammer sind im Bereich der Gehölzbestände am Etschbach sowie östlich der Kreisstraße, knapp außerhalb des geplanten Sondergebiets, möglich. Die Goldammer werden bayernweit regelmäßig im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen nachgewiesen und gelten dementsprechend in Bayern als „ungefährdet“. Der <b>Erhaltungszustand</b> der (potenziellen) <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht, da keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen.		
Vorhabensbedingt ist davon auszugehen, dass sich das Brutplatzangebot infolge der Gehölzpflanzungen in Randbereichen der Anlage verbessert.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p>Falls die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art stattfinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten, da die Störungen temporärer Natur sind, höchstens einzelne Brutpaare betroffen sind und der Erhaltungszustand der Art als hervorragend zu bewerten ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die extensiv genutzten Grünlandbestände der PV-Anlage von der Art als Nahrungshabitat genutzt werden (BfN, 2009) und sich das Nahrungsangebot im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Art verbessert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p>Eingriffe in Brut-Lebensräume der Art finden nicht statt. Bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu konstatieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 5 Fazit

Durch die Umsetzung des B-Plans „Photovoltaikanlage Seeleite“ im Stadtgebiet von Hofheim i. UFr. sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (potenziell) betroffen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist die Umsetzung von Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld
- CEF1: Anlage von Wechselbrachen in einem Umfang von 4.000 m<sup>2</sup>

Unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist damit aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

## 6 Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover.

Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten, Artenschutzkartierung sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2020): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1997): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Coburg.

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.

FH Eberswalde (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne, Eberswalde.

Krönert (ohne Datum): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Powerpointpräsentation Naturschutzinstitut Region Leipzig e. V.

Lieder K., Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

Regierung von Mittelfranken (2018): Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren: Mindestgrößen, Ansbach.

Schlumprecht (2017) Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche; ppt.-Präsentation im Rahmen einer Fortbildung der ANL in Augsburg.

SÜDWERK Projektgesellschaft mbH (Juni 2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Seeleite“, Vorentwurf.

Tröltzsch, P. & Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, in Vogelwelt 134: 155-179.